V.

Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit.

Von

Herrn Professor Dr. **Walther Kolbe**
in Freiburg i. Br.

Für die politische Entwickelung der Griechen ist das Vorhandensein einer Vielheit von Stadtstaaten, denen das Streben nach Selbständigkeit eingeboren war, ein Verhängnis gewesen. Alle im V. und IV. Jahrhundert unternommenen Versuche, wenigstens einen Teil der Nation zu einem größeren Staatsorganismus zusammenzufassen, haben den Geist des Partikularismus nicht zu bannen vermocht. Das hat zutiefst darin seinen Grund, daß sich die Politik dieser Bünde in einem Machtstreben erschöpfte, das einzig dem Vororte zugute kam. Erst die Staatenbildungen der hellenistischen Zeit haben das Problem des Partikularismus ernsthaft angepackt. Sie suchten ihn von innen heraus zu überwinden, indem sie ein Bundesbürgerrecht schufen, das allen Bundesangehörigen ohne Unterschied zuteil wurde. Es gab dem einzelnen das Recht, mit beschließender Stimme die Vollversammlung des Bundes zu besuchen, so daß er an der staatlichen Willensbildung teilnahm. Es gewährte ferner das ius honorum. Es war nicht mehr so wie im Delisch-attischen Bunde, daß einzig die Angehörigen des Vorortes die Qualifikation zu den Bundesämtern besaßen, vielmehr stand die Bewerbung den Bürgern auch des kleinsten Gliedstaates offen. Immerhin waren es nur wenige, deren wirtschaftliche und soziale Lage ihnen den Eintritt in ein hohes Bundesamt ermöglichte. Einen sehr viel festeren Zusammenhalt mußten diese Bundesstaaten gewinnen, wenn das Bundesbürgerrecht auch solche Vorteile gewährte, die sich im täglichen Leben des kleinen Mannes auswirkten, so vor allem das ius com-

mercii agrorum aedificiorumque (ἔγκτησις) und das ius conubii (ἐπιγαμία). Der Besitz dieser Rechte gab dem einzelnen die Möglichkeit, seine Kräfte auf einem größeren Gebiete zu betätigen. Es ist lange Zeit hindurch die communis opinio der Gelehrten gewesen, daß das Bürgerrecht der hellenistischen Bundesstaaten diese öffentlichrechtlichen Vorteile in sich schloß. Um nur einige Namen zu nennen, erinnere ich an Freemann, History of federal government [2] 1893, 201, Dubois, Les ligues étolienne et achéenne 1884, 207. Szanto, Das griechische Bürgerrecht 1892, 133ff., 143ff., Francotte, La polis grecque 1907, 151, Niccolini, La confederatione achaica 1914, 255ff., 205, 265, Heinrich Swoboda, Klio XII 1912, 17ff. und Rektoratsrede, Prag 1915. Aber neuerdings hat sich eine Reaktion dagegen geltend gemacht. Guiraud, La propriété foncière en Grèce 1893, 155ff. ist der erste gewesen, der ein umfassendes Bundesbürgerrecht anzweifelte. Auf seine Seite trat Karl Swoboda, Ztschr. für österr. Gymnasien LXVII 1914, 52 in seiner Rezension von Heinrich Swobodas Rektoratsrede. Diese Kritik muß auf den Prager Gelehrten einen nachhaltigen Eindruck gemacht haben. Denn bei einer erneuten Durchprüfung des gesamten Materials kam er von seiner früheren Auffassung zurück und bekannte sich in den Wien. Sitz.-Ber. Phil.-hist. Klasse Bd. 199, 1924, Abh. 2 zur Ansicht von Guiraud. Unter seinem Einfluß steht Egon Weiß in seinem Handbuch des „Griechischen Privatrechts" 1923, 187, denn nach seiner eigenen Angabe konnte er bereits Swobodas damals noch unveröffentlichte Studien benutzen. Er formuliert das Rechtsverhältnis folgendermaßen: „Auch in den griechischen Bünden genießen die Bundesangehörigen nicht in jeder Gemeinde das Recht zum Erwerb von Grundbesitz; dies gilt trotz des bundesstaatlichen Charakters jener Gemeinwesen." Was Swoboda für die ἔγκτησις bewiesen zu haben glaubte, übertrug er durch Analogieschluß auf die ἐπιγαμία. Wenn er mit seiner neuen Theorie Recht hätte, so würde der Bundesstaat hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Wirkungen seines Bürgerrechts in keiner Weise über den Staatenbund des V. und IV. Jahrhunderts hinausgelangt sein. Die Bedeutung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Swobodas wie die Wichtigkeit des Problems recht-

fertigen es, wenn im Folgenden erneut der Versuch unternommen wird, eine Lösung der Frage zu finden.

Es gilt zunächst, Klarheit zu schaffen über den Weg der Untersuchung. Es leuchtet ein, daß allgemeine Deduktionen uns zu keinem sicheren Ergebnis führen können. Entscheidend sein kann nur das empirische Material, das uns in den Dekreten der *κοινά* und der *πόλεις* vorliegt. Heinrich Swoboda war in seinen letzten Abhandlungen so vorgegangen, daß er die städtischen Proxeniedekrete zuerst untersuchte. Sein Gedankengang war folgender: wenn das Recht, Grundbesitz innerhalb des Bundesgebietes zu erwerben, bereits im Bürgerrecht des Bundesstaates vorhanden war, so war die Verleihung des Privilegs der *ἔγκτησις* in allen Dekreten für Bürger aus Städten des gleichen Bundes nicht gerechtfertigt (Guiraud S. 156). Eine Durchsicht der städtischen Proxeniedekrete schien ihm nun zu ergeben, daß die *ἔγκτησις* auch an Bundesbürger gegeben worden sei. Damit war für Swoboda die Frage nach der Rechtsstellung der Bundesbürger hinsichtlich der *ἔγκτησις* im negativen Sinne entschieden. — Gegen den eben vorgetragenen Gedankengang sind an sich Bedenken nicht zu erheben. Aber die Methode, von den Urkunden der Städte auszugehen, unterliegt ungewöhnlich großen Schwierigkeiten. Sie stellen nur dann ein unanfechtbares Beweismaterial dar, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: 1. es muß außer Zweifel stehen, daß die beschließende Stadt und die Heimatstadt des Geehrten demselben Bunde angehören; 2. die Erwähnung der *ἔγκτησις* muß auf dem Stein — zum mindesten in Resten — erhalten sein. Die im ersten Fall notwendige Untersuchung hat Swoboda nicht immer vorgenommen, und was die zweite Bedingung anlangt, so hat er mehrfach solchen Texten besondere Beweiskraft zugesprochen, bei denen über die *ἔγκτησις* keine Sicherheit möglich ist, weil die betreffende Partie durch Bruch verloren ist. Das Material ist daher noch spärlicher, als er angenommen hatte — städtische Proxeniedekrete des aitolischen, akarnanischen, phokischen, lokrischen und euboiischen Bundes fehlen ganz —; vor allem aber ist es brüchig. Daher ist die größte Zurückhaltung im Urteil geboten. Bei der wechselnden Ausdehnung der Bundesstaaten und bei der häufig

schwankenden Haltung einzelner Städte wird in mehr als einem Falle die Frage der Zugehörigkeit beider Städte zum gleichen Bund ungeklärt bleiben. Angesichts dieser Mängel ziehe ich es vor, die städtischen Proxeniedekrete einstweilen zurückzustellen und erst am Schluß der Untersuchung zu bringen. Weit besser eignen sich als Grundlage für die Behandlung unsres Problems die Bundesdekrete; denn sie enthalten klare eindeutige Bestimmungen. Es wird möglich sein, über Geltungsbereich und Inhalt der Bundesprivilegien Auskunft zu erhalten. Nachdem so ein festes Fundament gelegt sein wird, wird mit Hilfe der Methode des Rückschlusses auch die Stellung des Bundesbürgers klargestellt werden können.

I. Der Geltungsbereich der durch Bundesdekret verliehenen Privilegien (α) Bürgerrecht, β) Proxenie).

α) Das Bundesbürgerrecht kann entweder durch Bundesbeschluß oder durch Beschluß einer zum Bunde gehörigen Polis verliehen werden. Letztere gewährt unmittelbar nur ihr eigenes Bürgerrecht, aber aus ihrer Zugehörigkeit zum Bunde folgt ohne weiteres, daß die von ihr zu Mitbürgern Kreierten zu Bundesangehörigen werden. So verleihen die Naupaktier das Bürgerrecht an die Keier, JG XII 5, 532, und dadurch werden die Keier zu Mitgliedern des Aitolischen Bundes, JG XII 5, 526$_4$f.: *ὡς Αἰτωλῶν ὄντων τῶν Κείων.* Es ist mithin festzustellen, daß das Bürgerrecht der Gliedstaaten neben dem Bundesbürgerrecht steht; es gibt ein gentilizisches und ein politisches. In Anbetracht dieser Verhältnisse muß die Frage gestellt werden, welche Folgen der Beschluß des Bundes, einem Staatsfremden das Bundesbürgerrecht zu verleihen, für dessen Rechtsstellung in den Gliedstaaten nach sich zieht. Szanto hatte sie (D. griech. Bürgerrecht 135ff.) dahin beantwortet, daß dem Ausländer das Bürgerrecht in éiner Stadt des Bundes zuteil wurde, eine Auffassung, der sich Swoboda im Lehrbuch der griech. Staatsalt. [6] 1913, 209 angeschlossen hatte. In seinem Aufsatz in den Wien. Sitz.-Ber. 1924, 24f. hat letzterer aber mit großem Nachdruck gegen die Gültigkeit dieses Rechtssatzes

Einspruch erhoben; notwendigerweise habe eine nachträgliche Zustimmung des Gliedstaates zum Bundesbeschluß eingeholt werden müssen. Er denkt sich den Rechtsgang so, daß der neue Bundesbürger sich auf Grund des Dekretes der Zentralinstanz mit einem Gesuch an die Behörde der Polis, in der er seinen Wohnsitz zu nehmen gedachte, wandte, und erst wenn letztere ihre Einwilligung ausgesprochen hatte, gelangte der Bundesbeschluß zur Auswirkung. Man sucht vergeblich nach einer sachlichen Begründung dieser veränderten Stellungnahme. Sie hat ihren Grund nicht in neu bekanntgewordenen Tatsachen, sondern in der Annahme, daß es einen „allzu schweren Eingriff in die Autonomie der Städte bedeutet“ haben würde, wenn der Bund durch seinen Beschluß einen Zwang auf seine Glieder ausgeübt hätte. Es will mir scheinen, als ob Swoboda in diesem Fall seine Entscheidung auf Grund einer vorgefaßten Meinung gefällt hat. Das Problem, wie weit die Autonomie der Polis durch den Bundesstaat der hellenistischen Zeit zurückgedrängt ist, läßt sich überhaupt nicht lösen, ehe nicht unsere Frage eine Antwort gefunden hat. Zu diesem Ziel führt aber nur ein Weg, der analytische. Wir müssen die Urkunden sprechen lassen.

Zunächst seien diejenigen Texte zusammengestellt, die den Rechtszustand nach der Bürgerrechtsverleihung klar erkennen lassen:

1. Nesiotenbund. Beschluß für Sostratos, Dexiphanes' Sohn, aus Knidos, ± 280, JG XI 4, 1038: *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ πολιτείαν ἐν πάσαις ταῖς νήσοις ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου —.* Vgl. die Beschlüsse für Unbekannte, XI 4, 1039 = Syll.[3] 939 und XI 4, 1046, wo die gleiche Formel *ἐν πάσαις ταῖς νήσοις* wiederkehrt.

2. Akarnanischer Bund. Beschluß für einen Unbekannten, IX 1, 445: *καὶ πολιτείαν εἶναι αὐτῷ τῆς Ἀκαρνανίας ἐν ὁποίᾳ ἂν βούληται πόλει —.*

3. Ainianenbund. Beschluß für einen Korkyraeer, IX 2, 5 b 8 ff.: *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ προξενίαν τε καὶ πολιτείαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Αἰνιάνων καὶ γᾶς ἔγκτησιν καὶ οἰκίας ἐν τᾶι Αἰνίδι, καὶ ὑπάρχειν αὐτῷ τε καὶ τοῖς τούτου ἀσφάλειαν καὶ πολέμου καὶ εἰράνας τὰ ἀπ' Αἰνιάνων διὰ παντός — —.*

4. Thessalien. Beschluß für Richter aus Milet, IX, 2, 508: *καὶ εἶναι πολιτείαν αὐτοῖς ἐν πάσαις ταῖς ἐν Θεσσαλίᾳ πόλεσιν καὶ ἔγκτησιν* — —.

5. Bund von Keos. Beschluß für die Gesamtheit der Aitoler, XII 5, 532: *εἶναι Αἰτωλοῖς πολιτείαν ἐγ Κέωι καὶ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ τῶν ἄλλων μετέχειν αὐτοὺς πάντων ὧμπερ καὶ Κεῖοι μετέχουσιν* — —.

6. Phokischer Bund. Beschluß für die Gesamtheit der Tenier, IX 1, 97: *εἶμεν Τηνίοις ἰσοπολιτείαν πᾶσι δεδομέναν ἐμ Φωκεῦσι.*

7. Aitolischer Bund.[1]) — — *πολιτείαν ἐν Αἰτωλίᾳ* — —.

Diese Urkunden zeigen klar, daß den zu Bürgern erwählten Ausländern in den verschiedenen *κοινά* ein Bürgerrecht zuteil wird, das die denkbar weiteste Ausdehnung hat; denn es gilt *ἐν πάσαις ταῖς ἐν Θεσσαλίᾳ πόλεσι* oder *ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου.* Vergeblich suchen Guiraud 157, Swoboda a. a. O. 24 diese Worte zu entkräften und so zu deuten, als ob der Neubürger nur in éiner Stadt Rechte erhält derart, daß ihm nur die Wahl der Stadt freistand, deren Bürger er werden wollte. Der Wortlaut besagt ganz deutlich, daß das Bürgerrecht für das ganze Bundesgebiet erteilt wird. Den gleichen Sinn haben die Formeln, deren sich Ainianen [Aitoler][2]), Keer und Phoker bedienen: *ἐν τᾷ Αἰνίδι, ἐν Αἰτωλίᾳ*[2]), *ἐν Κέῳ*[3]), *ἐν Φωκεῦσι.* M. a. W. der Geltungsbereich des Privilegs unterlag keinerlei Beschränkungen. Es ist lediglich die Konsequenz dieses umfassenden Rechts, wenn dem Beliehenen überlassen blieb, in welcher Stadt er sich niederlassen wollte, wie das die Fassung des akarnanischen Beschlusses *εἶναι αὐτῷ πολιτείαν, ἐν ὁποίᾳ ἂν βούληται πόλει* klar zum Ausdruck bringt. Wenn nun Swoboda vermutete, daß es noch eines besonderen Antrages des Privilegierten an

---

[1]) [Korrekturzusatz. G. Klaffenbach hat auf meine Bitte die ihm zur Veröffentlichung in den JG anvertrauten aitolischen Inschriften freundlicherweise darauf durchgesehen, ob sie für die hier behandelte Frage Material enthalten. Das Ergebnis war sehr wichtig. Es liegen vier Fälle vor (Thermon n. 56, 62 f., 65 b, 67 a), in denen die Aitoler *πολιτείαν ἐν Αἰτωλίαι ἴσαν καὶ ὁμοίαν μετεχόντοις πάντων, ὧν καὶ οἱ ἄλλοι Αἰτωλοί* gewähren].

[2]) [In der Korrektur zugefügt].

[3]) Szanto S. 138: „also im Bereich des ganzen Staates“.

die Stadgemeinde bedurfte, so sind wir in der Lage, ihn mit Hilfe eines von ihm übersehenen Dekretes eben des akarnanischen Bundes, das sich in den J. v. Magn. 31 findet, zu widerlegen. Dort steht nämlich unter dem Text des Bundesbeschlusses, der sich auf die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene bezieht und durch den den einzelnen Städten die Verpflichtung auferlegt wurde, *θεαροδόκοι* zu bestellen, eine subscriptio Z. 45 ff.: *κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ ἐψηφίσαντο· Θυρρεῖς, Λευκάδιοι, Ἀνακτόριοι, Ἀλυζεῖς* — — —. Danach war es in Akarnanien Rechtens, daß die Einzelstaaten die Ratifizierung des Bundesdekretes durch besonderen Beschluß vornahmen. Nicht anders war es im Bunde der Nesioten. Es ist bisher noch nicht beobachtet[1]), daß in allen Fällen, wo der Bund einem Fremden das Bürgerrecht *ἐν πάσαις ταῖς νήσοις* erteilt, die einzelnen Städte verpflichtet werden, den Beschluß bei sich aufzustellen, vgl. JG XI 4, 1038, $_{33}$ ff., 1039, $_{12}$ ff.: *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι* — — — *ἰδίᾳ δὲ τὴν πόλιν ἑκάστην*, 1041, $_{10}$ ff., 1048, $_{10}$ ff. In einem Falle wird aber ausdrücklich ausgesprochen, daß der Bundesbeschluß vorher von den Städten genehmigt werden soll, vgl. 1038, $_{29}$ ff.: *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι εἰς στήλην λιθίνην καὶ ἀναθεῖναι τοὺς συνέδρους εἰς τὸ ἐν Δήλῳ ἱερόν· κατὰ ταὐτὰ*[2]) *δὲ ψηφισάσθωσαν αἱ μετέχουσαι τῶν πόλεων τοῦ συνεδρίου καὶ ἀναγραψάτωσαν εἰς στήλας λιθίνας τὸ δόγμα τόδε καὶ ἀναθέτωσαν εἰς τὰ ἱερά, ἐν οἷς καὶ α. ἄλλαι τιμαὶ παρ' ἑκάστοις τῶν νησιωτῶν εἰσιν ἀναγεγραμμέναι.* In aller Klarheit tritt hier in die Erscheinung, daß sich die Gliedstaaten dem Bundesbeschluß nicht versagen dürfen: sie waren durch die Abstimmung des *συνέδριον* gebunden und mußten ihre Zustimmung geben. Wenn dem so war, dann erübrigte sich bei Bürgerrechtsverleihungen ein besonderes Aufnahmegesuch des Privilegierten an die Behörden der Polis, da diese ja im voraus ihr Einverständnis erklärt hatte. Wir sehen mithin, daß es nach Erlaß des Bundesdekretes lediglich der Willensäußerung des Individuums bedurfte, um das Bürgerrecht in einer bestimmten Stadt auszuüben.

Es bleibt noch übrig, die Bundesdekrete der Achaier, Dorer,

---

[1]) Szanto S. 135 bezog sich nur auf JG XI 4, 1039^{b}.

[2]) Roussel hatte *ταῦτα* geschrieben.

Epeiroten und Molosser zu besprechen. Von ihnen scheiden die des ersten und die des letzten Bundes als völlig unergiebig aus. Es kommt also nur Doris und Epeiros in Betracht.

8. Doris. Beschluß römischer Zeit für einen Lakedaimonier, Syll.³ 770 B. *δεδόσθαι — — ἰσοπολιτείαν, ἐπινομίαν, γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν, ἀσφάλειαν καὶ πολέμου καὶ εἰράνας — —*

9. Epeiros. Beschluß auf Antrag eines Achaiers um Gewährung des Bürgerrechts, SGDJ 1338: *πολίταν εἶμεν — — καὶ ὅμοιον τοῖς ἄλλοις Ἀπειρώταις.* Die Fassung der beiden Urkunden hat das gemeinsam, daß das Bürgerrecht ohne Einschränkung gewährt wird. Nach der Analogie der ganz eindeutig redenden Texte muß das im Sinne eines allgemeingültigen Privilegs gedeutet werden.

β) Geltungsbereich der mit der Proxenie verbundenen Privilegien Atelie, Asylie, Epinomie und *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις.*

1. Epeiros. Beschluß für C. Dazupus Rennius, SGDJ 1339: *ὑπάρχειν δὲ αὐτῷ καὶ ἀτέλειαν καὶ ἐντέλειαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ πολέμου καὶ εἰράνας τὰ ἀπὸ Ἀπειρωτᾶν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασιν ἐν Ἀπείροι.*

2. Ainianenbund. Beschluß für einen Unbekannten, IX 2, 5ᵇ: *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ προξενίαν τε καὶ πολιτείαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Αἰνιάνων καὶ γᾶς ἔνκτησιν καὶ οἰκίας ἐν τᾶι Αἰνίδι.*

3. Nesiotenbund. Beschluß für zwei Thebaner, JG XI 4, 1040: *καὶ εἶναι αὐτοὺς προξένους καὶ εὐεργέτας ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου — — — — ἀναγράψαι δὲ καὶ τὰς πόλεις ἑκάστας παρ' ἑαυταῖς τὸ ψήφισμα — —.*

Beschluß für *Θέων Φιλίσκου Αἰγεύς*, JG XI 4, 1042: *εἶναι δὲ Θέωνα — — πρόξενον καὶ εὐεργέτην πάντων τῶν νησιωτῶν, ὅσοι — —.*

Beschluß für einen Unbekannten und seine Brüder, JG XI 4, 1045: — — *προξέ[νους καὶ εὐεργέ]τας ἐν πάσαι[ς ταῖς νήσοις, ὅσαι με]τέχουσι τοῦ σ[υνεδρίου — —.*

4. Euboiischer Bund. Beschluß für einen Mann unbekannter Herkunft, XII 9, 898: *καὶ εἶναι αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν, ὅπει*[1]) *ἂν βούλωνται — —*

[1]) Die Fassung des Textes stand bisher nicht einwandfrei fest. Während die ersten Herausgeber Joubin und Wilhelm im Bull. XVI 1892, 99 n. 6 *ΟΠΟιΑΝ* zu lesen glaubten, was sie *ὅπου ἂν βούλωνται*

5. Achaiischer Bund. Beschluß für Boioter und Phoker, Syll.[3] 519: *καὶ εἶμεν αὐτοῖς ἀτέλειαν καὶ ἀσυλίαν — — καὶ τἆλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις — — δίδοται.*

6. Aitolischer Bund. Beschluß für Bürger aus Hypata, *Δελτ. ἀρχ.* I 1915, 26 *γ*: *δεδόσθαι προξενίαν — — καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν — —.*[1])

7. Akarnanischer Bund. Beschluß für drei Spartaner, V 1, 29: *καὶ εἶμεν αὐτοῖς ἀσφάλειαγ καὶ ἀσυλίαγ καὶ πολέμου καὶ εἰράνας καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν*; vgl. IX 1, 513—517: *προξένους εἶμεν — — τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀκαρνάνων κατὰ τὸν νόμον — —*

8. Boiotischer Bund. Als Beispiel für viele Dekrete diene VII 280: *κὴ εἶμεν αὐτοῖ γᾶς κὴ ϝοικίας ἔγκτησιν κὴ ἀσυλίαν κὴ ἀσφάλειαν — —*

9. Thessalischer Bund. Es gibt nur ein Bundesproxeniedekret, IX 2, 509, für einen Mann unbekannter Herkunft: *καὶ ὑπάρχ[ειν | αὐτῷ γῆς καὶ οἰκί]ας [ἔγκτησιν] — —*

Die große Masse dieser Texte ist nicht ergiebig. Immerhin ist bei allen festzustellen, daß die Privilegien ohne irgendwelche örtliche Einschränkung erteilt werden. Was sollte die Gewährung von *ἀτέλεια* bedeuten, wenn sie nicht für den ganzen Bund galt? Hinsichtlich der *ἔγκτησις* wäre es besonders notwendig gewesen anzugeben, für welches Gebiet sie erteilt wurde. Das konnte mit Leichtigkeit geschehen, wie die städtischen Dekrete JG XII 9, 221: *ἐν Ἐρετρίᾳ γ. κ. οἰ. ἔγκτησις*, V 2, 394: *καὶ εἶναι Λυσοῖ γ. κ. οἰ. ἔ.*, IX 2. 9f.: *γ. κ. οἰ. ἔ. ἐν Ὑπάτᾳ* zeigen. Das Fehlen jeder derartigen Beschränkung läßt nur den einen Schluß zu, daß den Privilegien allgemeine Gültigkeit zukam. Daß damit das Rechte

---

deuteten, hat Ziebarth die Lesung *ὁπόταν* als sicher hingestellt. Swoboda a. a. O. 1927, 28₂ hat diese Fassung als Basis genommen. Auf meine Bitte hat Hiller von Gärtringen im epigraphischen Archiv der Akademie der Wissenschaften den Abklatsch geprüft unter Mitwirkung von G. Klaffenbach und deutlich *οπειαν* gelesen. Ich benutze die Gelegenheit, um beiden Gelehrten auch an dieser Stelle zu danken.

[1]) [Korrekturzusatz. Aus dem unveröffentlichten Material Klaffenbachs kann ich mitteilen, daß in den Bundesproxeniedekreten der Aitoler die *ἔγκτησις* ständig wiederkehrt. Zweimal findet sich eine vollere Formel, n. 62 a: *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις Αἰτωλοῖς* und 62 c: *γ. κ. οἰ. ἔ. κὰτ τὸν νόμον.*]

getroffen ist, geht aus der ausführlichen Fassung in dem epeirotischen und ainianischen Text hervor: *γ. κ. οἰ. ἔν. ἐν Ἀπείροι, ἐν τᾷ Αἰνίδι.* Für die Allgemeingültigkeit der Privilegien spricht auch die Fassung der Dekrete des Nesiotenbundes JG XI 4, 1040, 1042, 1045: *προξένους ἐν πάσαις ταῖς νήσοις* — — sowie des euboischen JG XII 9, 898: *ὅπει ἂν βούλωνται.* Auch Swoboda muß S. 27 zugeben, daß eine unvoreingenommene Interpretation aus den Worten des epeirotischen und ainianischen Dekretes keinen anderen Sinn herauslesen kann. Wenn er sich trotzdem gegen diese Auslegung sträubte, so geschah es nur deshalb, weil er den städtischen Dekreten entnehmen zu können glaubte, daß den Bürgern der Bundesstaaten ein allgemeines Recht des Grunderwerbs in sämtlichen Bundesstädten nicht zustand, „sie würden also", so heißt es weiter, „in dieser Beziehung hinter den Bundesproxenoi zurückgesetzt gewesen sein, was ganz unglaublich ist". Hier tritt der Fehler seiner Beweisführung klar zutage. Er durfte sich bei der Brüchigkeit und Spärlichkeit des Materials der städtischen Dekrete nicht über die Anfechtbarkeit seiner Annahme hinsichtlich der Rechtsstellung der Bundesbürger täuschen. Wenn er letztere trotzdem zum Ausgangspunkt für seine weitere Beweisführung machte, so mußte er wenigstens die Forderung aufstellen, daß die Zeugnisse sämtlich mit seiner These im Einklang seien. In dem Augenblick aber, wo er um seiner Voraussetzung willen mit dem klaren Wortlaut der Bundesdekrete in Widerspruch geriet, mußte er zu der Einsicht kommen, daß er mit seiner Annahme, den Bundesbürgern habe das Recht des Grunderwerbs gefehlt, im Irrtum war. Eine Nachprüfung der städtischen Dekrete war notwendig. Ehe wir sie vornehmen, sind einige Bemerkungen vorauszuschicken.

II. Die Rechtsstellung der Bundesbürger.

Im ersten Teil der Untersuchung haben wir auf Grund der Bundesdekrete festgestellt, daß die vom Bunde verliehenen Privilegien irgendwelchen örtlichen Schranken nicht unterlagen. Die Proxenoi besaßen also neben anderen Rechten die Enktesis im ganzen Lande. Da, wie Swoboda zweifellos zutreffend ausführt, die Bundesbürger nicht

schlechter gestellt sein konnten als die Proxenoi, muß der Schluß gezogen werden, daß das Recht, Grund und Boden im ganzen Bundesgebiete zu erwerben, zum Inhalt des Bundesbürgerrechts gehört. In Xenophons Zeugnis über die Organisation des Chalkidischen Bundes besitzen wir eine starke Stütze für diese Ansicht, vgl. Hell. V 2_{19} zum J. 382 v. Chr. G.: *εἰ μέντοι συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ᾽ ἀλλήλοις, ἃς ἐψηφισμένοι εἰσίν, καὶ γνώσονται, ὅτι μετὰ τῶν κρατούντων ἕπεσθαι κερδαλέον ἐστίν* — —. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die politische Entwicklung der Griechen schon im Anfang des IV. Jahrhunderts zur Einführung der allgemeinen Enktesis und Epigamie fortgeschritten war. In dem Bestreben, das Gewicht dieses Zeugnisses herabzumindern und es für unsere Frage ganz auszuschalten, half sich Swoboda damit, daß wir im Chalkidischen Bund einen speziellen Fall vor uns hätten, der eine Ausnahmeerscheinung geblieben sei. Diese Annahme ist an sich wenig glaubhaft. Ihre Gültigkeit für das II. Jahrhundert muß auf das lebhafteste bestritten werden, weil für einen anderen Balkanstaat, nämlich Makedonien, der allgemeine Inkolat in eindeutiger Weise bezeugt ist. Livius berichtet XLV 29_{10}, daß die Römer nach der Zerschlagung der alten Monarchie in vier Teilstaaten eine Verordnung erließen: neque conubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse. Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß unter den Antigoniden in ganz Makedonien volle Freizügigkeit geherrscht hat.

Es darf also ausgesprochen werden, daß unsere Ansicht vom allgemeinen Inkolat in der willkommensten Weise bestätigt wird. Ob die städtischen Proxeniedekrete diesem Ergebnis widersprechen, das wird jetzt zu untersuchen sein. Aber ehe wir in die Prüfung dieses epigraphischen Materials eintreten, ist noch eine Vorfrage zu lösen. Setzen wir nicht einen unmöglichen Fall voraus, wenn wir annehmen, daß die Verleihung der Proxenie an Bundesangehörige vorgekommen sei? Dittenberger hatte in der Tat diese Möglichkeit verneint, und dadurch ist wohl das Urteil von Louria in der Rev. des ét. gr. XXVIII 1915, 52ff. bestimmt

worden. Einen Beweis hatte aber auch Dittenberger nicht erbracht, wenn er JG VII 262 sagte: „Thebae Boiotiae vero etiam de ea causa hic in censum non veniunt, quia civibus proxeniam tribuere non solebant; certe inter tot Oropiorum decreta nullum hominis Boeoti honores continet, quum permulta reliquorum vicinorum i. e. Atheniensium et Euboeensium sint.“ Mit diesen Worten beruft er sich lediglich auf das empirische Material. Das entscheidet aber gegen ihn, seitdem Holleaux erkannt hat, daß das Dekret von Oropos (JG VII 527) einem Tanagraeer gilt (Rev. ét. gr. X 1897, 49ff.). Es ist auch nicht abzusehen, weshalb Proxeniedekrete für Bundesbürger fehlen sollten. Denn wie schon Szanto (Bürgerrecht 15ff.) ausgeführt hat, hatte die Proxenie ihren alten Charakter längst verloren und war zu einer bloßen Ehrung herabgesunken. Infolgedessen konnte sie trotz des Bundesbürgerrechts auch innerhalb der neuen *κοινά* verliehen werden. Damit sind die städtischen Proxeniedekrete als Beweismaterial für unsere Frage gewonnen (mit Swoboda, Wien. Sitz.-Ber. 1924, 9). Innerhalb dieser Urkunden nun müssen wir scharf zwei Kategorien unterscheiden: *α*) Dekrete für Landfremde, worunter Personen verstanden werden, die nicht aus einer zum Bunde gehörigen Stadt stammen, und *β*) Dekrete für Bundesbürger. Die ersteren werden uns über die Normen der mit der Proxenie verbundenen Rechte Aufschluß geben; insbesondere darüber, ob die *ἔγκτησις* unter den Privilegien zu sein pflegte. Ein Rückschluß auf die Rechtsstellung der Bundesbürger ist bei dieser Kategorie nicht möglich, wohl aber bei der zweiten. Wenn nämlich, wie wir behaupten, die Bundesbürger ipso iure das Recht des Grunderwerbs bereits für das ganze Bundesgebiet besitzen, so darf in den ihnen gewidmeten Proxeniedekreten die Verleihung der *ἔγκτησις* nicht vorkommen. Es leuchtet ein, daß die Dekrete der Kategorie *β* sachlich für unsere Frage die wichtigsten sind. In der Zuteilung zu dieser Kategorie sind meine Vorgänger nicht immer mit der wünschenswerten Sorgfalt vorgegangen. Die Folge ist, daß eine ganze Anzahl von Inschriften, auf die sie den größten Wert legten, aus der Reihe des beweiskräftigen Materials gestrichen werden

müssen. Ich werde in der Weise vorgehen, daß ich unter A die Bundesstaaten behandele, in denen keine Dekrete für die Bundesbürger nachzuweisen sind (Aitolien, Akarnanien, Phokis, Euboia, Lokris, Nesioten), unter B den Achaiischen und Boiotischen, in denen die Dekrete β nie ἔγκτησις enthalten, und unter C Thessalien und Pevvhäbien, wo ἔγκτησις auch an Bundesbürger gegeben wird.

A. Bundesstaaten, in denen städtische Proxeniedekrete für Bundesbürger nicht nachzuweisen sind:

1. Aitolien.[1]) Beschlüsse für Landfremde.

Lamia. Beschluß aus aitolischer Zeit für *Νικόμαχος Ματροπολίτας Ἀκαρνάν* JG IX 2, 61: Isotelie, Enktesis und andere Privilegien. Guiraud hatte die Urkunde S. 156 der Zeit zugeschrieben, où Metropolis d'Acarnanie et Lamia figuraient dans la même ligue. Es ist ein Schulfall unrichtiger Einordnung. Denn da der Geehrte als *Ἀκαρνάν* bezeichnet wird, liegt zutage, daß wir es mit einem Dekret für einen Landfremden zu tun haben. Während Swoboda a. a. O. 12 in diesem Falle den Fehler Guirauds erkannte, hat er selbst mehrere Urkunden unter Aitolien eingeordnet, die in Wahrheit nach Thessalien gehören (s. unten S. 150 ff.).

2. Akarnanien. Beschlüsse für Landfremde.

Stratos. Beschluß für einen *Εὐβοεὺς ἐκ Καρύστου* und einen *Καρύστιος* IX 1, 443f.: Proxenie, Politie, Enktesis, Atelie, Isotelie (Asylie, Asphalie); Beschluß für einen Megarer und seine Söhne, IX 1, 442: ohne ἔγκτησις.

Thyrrenum JG IX 1, 484: Beschluß für — — *Χάονα Πευ-*

[1]) [Korrekturzusatz. Klaffenbach teilt mir mit, daß sich in seinem Material keine städtischen Dekrete für Bundesbürger befinden. Die delphischen Texte habe ich selbst für diese Frage durchgesehen und sie schließlich beiseite gelassen, weil sich mir immer mehr die Überzeugung befestigte, daß Delphi nicht Mitglied des aitolischen Bundes gewesen ist (vgl. zuletzt Roussell, Bull. Hell. L 1926, 132 ff.). Jetzt erfährt diese Ansicht durch G. Klaffenbach (Inschrift aus Thermon n. 31 a und k) die erwünschteste Bestätigung. Es handelt sich um Kataloge von *πρόξενοι* des aitolischen Bundes. Unter ihnen erscheint a 2 f. [— — *Πο*]*λυδώρου Δελφός*, a 5 *Τιμοκλείδας Τιμαγόρα Δελφός* und k 84 *Πατρώνδας Λυσιδάμου Δελφός* — letzterer, wie Klaffenbach vermutet, identisch mit dem Archonten ± 230].

κεστόν und — — *Κασσωπαῖον*; Aufzählung der Privilegien unvollständig.

3. Phokis. Dekrete für Landfremde.

Ambryssos. Beschluß für einen Bürger des lokrischen Oianthia, JG IX 1, 10: Isopolitie, *ἔγκτησις*. Ebenso n. 11 für einen Römer.

Stiris. Beschluß für einen Bürger von Tylisos auf Kreta, JG IX 1, 33: *ἔγκτησις*.

Teithronion. Beschluß für einen Bürger des (lokrischen oder thessalischen) Alope, JG IX 1, 222: Proedrie, Asylie, Atelie, Epinomie, Asphalie, *καὶ γ. κ. οἱ. ἔγκτησις κτλ.*

Unsicher bleiben JG IX 1, 223 und 1062, da in ihnen das Ethnikon des Geehrten nicht erhalten ist: *ἔγκτησις*; ebenso JG IX 1, 3 und 104—108 ohne *ἔγκτησις*.

Antikyra. Dagegen gehört die Urkunde von Antikyra nicht in unseren Zusammenhang. Beschluß für einen Bürger von Ambryssos in Phokis, JG IX 1, 1: *ἰσοπολιτεία, ἔγκτησις*. Es ist das einzige Beispiel, das Swoboda für seine These anführen zu können glaubte: „ziemlich sicher ist die Sache für Phokis“. Auch diese eine Stütze muß fallen. Denn es wird nach dem Stadtbeamten von Antikyra datiert; IX 1, 1 gehört deshalb in eine Zeit, wo Antikyra nicht zum Bunde gehörte oder wo der Bund überhaupt nicht existierte. Dittenberger wird daher die Urkunde richtig in die Zeit nach 146 v. Chr. G. gesetzt haben, als die Römer die Auflösung des Bundes verfügt hatten. Gründe gegen diese Datierung hat Swoboda nicht vorzubringen gewußt.

4. Euboia. Dekrete für Landfremde.

Eretria. Beschlüsse für Bürger von Antigonia, Klazomenai, Makedonien, JG XII 9, 197, 199, 205 f., 208, 210 u. 212, 222: regelmäßig *ἔγκτησις*. Die Inschrift n. 211, wo ein Karystier in E. das Recht des Grunderwerbs erhält, wird in eine Zeit gehören, wo die Stadt isoliert dagestanden hat, vgl. JG XII 9, p. 154; in Z. 7f. wird von den *νῦν γενόμενοι κίνδυνοι* gesprochen.

Chalkis. Beschlüsse für Bürger von Sidon, Sparta, Soloi, Knidos und Theben, JG XII, 9, 900 f.: regelmäßig *ἔγκτησις*.

5. Lokris. Dekrete für Landfremde. Beschluß der *Ὀπούντιοι καὶ Λόκροι οἱ μετὰ Ὀπουντίων* für einen Bürger von Tralles, JG IX 1, 271: *δίδοται πάντα κατὰ τὸν νόμον.*

Das Bild, das sich bei dieser Analyse der Urkunden immer wieder bietet, ist das, daß Landfremde bei Verleihung der Proxenie in der Regel das Recht des Grunderwerbs erhalten. Dagegen fehlen sichere Belege für Proxenieerteilung an Bundesbürger völlig. Das bedeutet, daß das Material für eine positive Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne nicht ausreichend ist, daß aber für die These Swobodas auch nicht der Schatten eines Beweises gewonnen ist.

B. Bundesstaaten, in denen die Gliedstaaten an Bundesbürger niemals *ἔγκτησις* gewähren:

1. Achaiischer Bund. *a*) Beschlüsse für Landfremde.

Tegea. Beschluß für einen Thessaler ± 235, JG V 2, 11: *ἰσοπολιτεία, ἔμπασις οἰκίας καὶ γῆς, ἐπινομία, ἀσυλία, ἀτέλεια, ἀσφάλεια.*

Aigosthena. Proxeniedekret für einen Megarer, JG VII 223: *ἔγκτησις.* Diese Inschrift hatte zuerst Guiraud S. 156 als Beweis für den mangelnden Inkolat der Bundesbürger angeführt, und Swoboda legt ihr a. a. O. 11 entscheidendes Gewicht bei. Beide setzen voraus, daß Aigosthena und Megara zur Zeit des Beschlusses dem Achaiischen Bunde angehören. Das trifft für die erstgenannte Stadt zu, da der Beschluß nach dem [achaiischen] Sekretär datiert ist, bei Megara dagegen nicht. Die Geschichte dieser Stadt ist im III. Jahrhundert wechselvoll genug gewesen. In den ersten Jahrzehnten des Achaiischen Bundes hat es ihm nicht angehört, sondern unter makedonischer Hoheit gestanden. Erst 243 fiel es nach Arats Handstreich auf Korinth von Makedonien ab (Plut. Arat. 24). Es wurde jetzt für zwei Jahrzehnte achaiisch. Im J. 224 konnten es aber die Achaier aus eigener Kraft nicht mehr gegen Kleomenes halten und überließen es auf Grund einer Abmachung an den boiotischen Bund (Polyb. XX 6, 8). Die boiotische Episode von Megara dauerte etwa ein Menschenalter. Kurz vor Antiochos' Kampf mit Rom schloß es sich wieder an die Achaier an[1]), in deren Verband

[1]) Der Übertritt erfolgte in der 3. Strategie Philopoimens (201/0) oder in der 4. (193/2). Niese II 567 $_2$ hatte sich für 201/0, Beloch IV 2 ^{2}, 433 f. für 192 entschieden. Aus Pausanias VIII 50 $_4$ ff. ergibt sich, daß Philopoimen nach Ablauf dieser Strategie den Versuch machte, Gythion zu entsetzen. Also hat Beloch recht.

es nun verblieb, bis die Römer 146 den Bund auflösten. Blicken wir nach Aigosthena herüber, so ist zu sagen, daß es den größten Teil des III. Jahrhunderts achaiisch gewesen ist. Daß es 224 zusammen mit Megara dem boiotischen Bunde beitrat, was Beloch, Griech. Gesch. IV 2^2, 433 als Tatsache hinstellt, ist im Hinblick auf die geographischen Verhältnisse wahrscheinlich. Dagegen liegt nicht der mindeste Anlaß vor, daß es 192 v. Chr. G. den Schritt von Megara mitmachte, als dieses verärgert durch die Verfassungsverhältnisse dem boiotischen Bunde wieder den Rücken kehrte. Denn der Feldzug, den nun die Böoter zur Wiedereroberung des abgefallenen Megara unternehmen, setzt zweifellos den Besitz der Küstenzone am Korinthischen Golf, der von Aigosthena beherrscht wird, voraus (s. Polyb. XX 6, $_9$f.). In diese Epoche werden die in den Urkunden von Aigosthena (JG VII 209–218) genannten böotischen Archonten gehören. Um nun die Frage beantworten zu können, ob die beiden Städte zur Zeit des Beschlusses JG VII 223 dem Achaiischen Bunde angehört haben, ist es notwendig, diese Inschrift selbst zu datieren. Dittenberger wollte sie wegen der Ähnlichkeit der Institutionen mit denen von Megara, wie sie im Psephisma JG VII 14 zutage treten, in die zweite Periode der Zugehörigkeit Megaras zum Achaiischen Bunde setzen, d. h. nach 192 v. Chr. Indessen sowohl Beloch, Gr. Gesch. a. a. O. als auch Swoboda S. 11 erkennen an, daß seine Begründung nicht stichhaltig ist, und verlegen die Urkunde ins III. Jahrhundert, u. z. vor 224. Wir müssen noch genauer sein. Maßgebend für die Datierung ist die Tatsache, daß der *γραμματεύς* als eponymer Beamter des Achaiischen Bundes erscheint. Aus der bekannten Schilderung des Polybios II 43$_1$ (= Strab. VII 17$_3$ p. 385) *γραμματέα κοινὸν ἐκ περιόδου προχειριζόμενοι καὶ δύο στρατηγούς*) ist abzulesen, daß der *γραμματεύς* ursprünglich der Jahresbeamte der Achaier gewesen ist, bis er 255 v. Chr. G. durch den *στρατηγός* abgelöst wurde (vgl. Foucart-Le Bas, Inscript. II 17, explic. S. 8). Gegen diesen Schluß hat freilich Dittenberger (JG VII 188) Widerspruch erhoben, weil der *γραμματεύς* auch in unserer Inschrift VII 223 eponym sei und diese Urkunde nicht vor 255 fallen könne, da Aigosthena erst nach

Korinths Abfall von Makedonien dem Achaiischen Bunde beigetreten sein könne, d. h. erst nach 243. Da er den Text nach 192 v. Chr. ansetzte, kam er zu der Behauptung, die Achaier hätten im II. Jahrhundert bald nach dem wirklichen Jahresbeamten, dem *στρατηγός*, bald nach dem *γραμματεύς* datiert. Die Behauptung wird seitdem immer wieder nachgesprochen, s. zuletzt Thalheim P. W. VII 1757, Busolt, Griech. Staatsk.[2] II 1567 f. Ein solches Schwanken in der Eponymie kommt sonst in griechischen Landen nicht vor und unterliegt deshalb den größten Bedenken.[1]) Das um so mehr, als kein Grund vorliegt, den Eintritt von Aigosthena in den Achaiischen Bund von dem Fall Korinths abhängig zu machen. In Wahrheit gibt es kein Argument, das Foucarts Schluß entkräften könnte, und so muß es dabei sein Bewenden haben, die Urkunde VII 223 vor 255 v. Chr. G. zu fixieren. — Ziehen wir das Fazit, so stammt das Dekret des achaiischen Aigosthena aus der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts, während Megara erst 243 achaiisch geworden ist. Mithin galt es einem Staatsfremden und nicht einem Bundesbürger. Damit hört es aber auf, ein Zeugnis für die These von Guiraud und Swoboda zu sein.

β) Beschlüsse für Bundesbürger.

Stymphalos. Beschluß für einen Tegeaten, JG V 2, 356: — — *ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ τἆλλα ὅσα κτλ.*

Antigoneia. Beschluß für einen Argiver, nach 221 v. Chr. G., JG V 2, 263: Belobigung wegen *εὔνοια εἰς τοὺς ἐντυγχάνοντας τῶν πολιτᾶν καὶ τῶν ἐμπολιτευόντων,* Privilegien wie oben.

Thisoa. Proxeniedekret für einen Telphusier, JG V 2, 511: — — *καὶ ἐπινομίαν καὶ τἆλλα τίμια, ὅσα κτλ.*

Orchomenos. Proxeniedekret für *Θέοξις Λουσιάτας*, 200/199, Bull. Hell. XXXVIII 457 n. 3: keine *ἔμπασις*. Ebenso n. 4 Inschrift unbekannter Zeit für einen Arkader. Dagegen gewähren n. 6, 7, 9, 11, gleichfalls unbekannter Zeit, an Arkader die *ἔμπασις*. Wieder ist zunächst die historische Frage zu erörtern, ob Orchomenos z. Z. der Beschlüsse dem Achaiischen Bunde angehörte. Es hat während des größten Teiles

[1]) Wenn JG IV 928 zugleich den *γραμματεύς* und *στρατηγός* der Achaier nennt, so ist zu bedenken, daß es sich um einen Beschluß des *δῆμος* von Epidauros handelt, der nach dem epidaurischen *ἱερεύς* datiert ist.

des III. Jahrhunderts eine selbständige Stellung eingenommen, da es unter Tyrannen stand. Der letzte von ihnen, Nearchos, hat erst 235 seine Stellung aufgegeben und die Stadt dem Bunde zugeführt, Dittenberger, Syll.[3] 490. Doch blieb es nicht lange beim Bunde, sondern trat zu den Aitolern über, Polyb. II 46. Erst 199 v. Chr. G. hat es Philipp V. dem Achaiischen Bunde wieder angegliedert. Angesichts dieser wechselvollen Geschichte scheiden die Orchomenischen Texte bis auf den zuerst aufgeführten (n. 3) aus dem beweiskräftigen Material aus.

Unser Befund besagt, daß Landfremde mit der Proxenie regelmäßig das Recht des Grunderwerbs erhalten, was bei Bundesbürgern nicht der Fall ist. Der einzig mögliche Schluß ist, daß die Bundesbürger bereits die *ἔγκτησις* besaßen. Ein positives Zeugnis für diese These ist der Eidesformel JG V 2, 344 (= Syll.[3] 490) zu entnehmen, welche Achaier und Orchomenier beim Eintritt der letzteren in den Bund zu schwören haben: *τῶν δὲ λαβόντων ἐν Ὀρ[χομενῷ] κλᾶρον ἢ οἰκίαν, ἀφ' οὗ Ἀχαιοὶ ἐγένοντο, μὴ ἐξέστω μηθενὶ ἀπαλλοτριῶ[σα]ι ἐτέων εἴκοσι.* „Es soll niemandem von denen, die in Orchomenos, seit es achaiisch geworden ist, ein Grundstück oder ein Haus erworben haben, erlaubt sein, seinen Besitz binnen 20 Jahren zu veräußern." Mit diesen Worten wird zweifellos nicht auf einige Privilegierte angespielt, die sich auf Grund eines besonderen Privilegs in Orchomenos angesiedelt haben, sondern es muß sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse handeln. Der Wortlaut besagt, daß der Grunderwerb erfolgt ist, „seit Orchomenos achaiisch war". Es ist zu schließen, daß erst nach dem Beitritt der Stadt eine leichtere Art des Grunderwerbs möglich geworden war. So wird die Eidesformel zu einem Zeugnis für den allgemeinen Inkolat bei den Achaiern.

Sehr unbequem ist für Swoboda die Überlieferung (bei Plut. Arat 41 f., Kleomenes 79), nach der Arat von Sikyon Haus- und Grundbesitz in Korinth besaß. Während das bisher allgemein — er selbst hatte es noch in der Klio XII 1912, 19,1 getan — als Beweis für *ἔγκτησις* im Achaiischen Bunde angesehen war, suchte er den Tatbestand in den Wien. Sitz.-Ber. 1924, 16,1 so zu erklären, daß ihm ein be-

sonderes Privileg für Arat zugrunde lag. Der Fall steht nicht mehr vereinzelt da, seit wir aus der Inschrift Syll.[3] 675_{14}ff. wissen, daß Hieron von Aigira in Argos[1]) ein Haus besessen hat. Der Erklärungsversuch Swobodas, der auch hier ein Privileg anzunehmen gezwungen ist, versagt völlig, und so kann auch die literarische Überlieferung als Stütze für den allgemeinen Inkolat dienen.

2. Boiotischer Bund. *a*) Beschlüsse für Landfremde. Das Bild dieser Gattung der Dekrete, die uns in großer Fülle zur Verfügung stehen, ist immer das gleiche: mit der Verleihung der Proxenie ist *γᾶς κὴ ϝυκιάς ἔμπασις* verbunden. Nur wenige Ausnahmen liegen vor.

Oropos. An dieser Stelle muß auch die Inschrift von Oropos (JG VII 262 = Swoboda 7) eingereiht werden, die Swoboda als besonders beweiskräftig ansah. Beschluß für einen *ΘΗΡΑΙΕΥΣ*: Gewährung von *ἔγκτησις*. Wieder ist die Frage zu prüfen, ob der Geehrte ein Bundesbürger ist. Wenn das Ethnikon *Θηραιεύς* auf einen Bürger von Thera geht, so scheidet die Inschrift aus dem wichtigen Material aus, da Thera niemals zum boiotischen Bunde gehört hat. Allein das Ethnikon *Θηραιεύς* ist für Thera nicht bezeugt, und deshalb las Dittenberger *Θη[β]αιεύς*, wobei er an das thessalische Theben dachte. Aber dieses Theben ist gleichfalls nicht Mitglied der Boioter gewesen, so daß es sich auch in diesem Falle nicht um ein Dekret für einen Bundesbürger handeln würde. Eine dritte Möglichkeit hat Swoboda S. 19 aufgestellt, indem er *Θη[β]αιεύς* auf einen Bürger des boiotischen Theben bezog, für das diese Form bei Steph. Byz. s. v. *Θήβη* bezeugt ist. Setzen wir einmal den Fall, daß diese Deutung das Richtige trifft! Nun ist VII 262 nicht nach dem boiotischen Bundesbeamten datiert, so daß völlig ungewiß bleibt, ob Oropos zur Zeit dieses Beschlusses überhaupt boiotisch gewesen ist. Bei dieser Sachlage kann die Urkunde nicht das beweisen, was Swoboda aus ihr herauslesen wollte.

---

[1]) Swoboda spricht S. 16 irrtümlich von einem Haus in „Oropos", vgl. *δόξαντος — — συναγαγεῖν σύγκλητον ἐν Ἄργει — — Ἱέρων ὑπεδέξατο πάντας τοὺς παραγενομένους Ὠρωπίων εἰς τὴν ἰδίαν ἑστίαν.*

β) Beschlüsse für Bundesbürger.

Akraiphia für Bürger von Theben, Haliartos und Kopai, Bull. Hell. XXIII 90, III n. 5, IV und JG VII 2708: summarische Proxeniedekrete ohne ἔγκτησις.

Oropos. Beschluß für einen Bürger von Tanagra (nach der Herstellung von Holleaux in der Rev. des ét. gr. X 1897, 49 ff.). JG VII 527: ohne ἔγκτησις.

Lebadeia. Dekret für einen Bürger von Chaironeia, JG VII 3059; die Inschrift scheidet aus dem Beweismaterial aus, weil der Schluß des Textes ergänzt ist.

Chorsia. Proxeniedekret für *Κάπων Βρόχαο* [*Θισβεύς*], JG VII 2383: [*ἔγκτησις*]. Diese Urkunde erschien Swoboda besonders wertvoll, weil sie wie auch der oben besprochene Text von Oropos den durch die anderen Inschriften nahegelegten Schluß unmöglich mache, als sei die Proxenie an Bundesbürger — im Gegensatz zu der sonstigen Übung — ohne Gewährung der Enktesis gegeben worden. Daß wir es mit dem Beschluß einer boiotischen Stadt für einen Bundesangehörigen zu tun haben, ist sicher; denn die Ergänzung [*Θισβεύς*] ist trotz der von Louria in der Rev. d. ét. gr. XXVIII 1915, 52 A geäußerten Zweifel nicht zu beanstanden, weil JG VII 4139 ein *Βροχᾶς Κάπωνος Θισβεύς* erwähnt wird, offenbar ein Angehöriger der gleichen Familie. Aber die zweite Bedingung, die ein beweiskräftiger Text erfüllen muß, ist nicht gegeben; denn der Wortlaut ist von Z. 20 ab ergänzt, [*π*]*ρόξενο*[*ν εἶμεν κὴ εὐεργέτ*]*αν τᾶς* [*πόλιος* . . . gab Dittenberger —, so daß keine urkundliche Gewähr dafür besteht, ob dem Geehrten ἔγκτησις verliehen war. Wie Swoboda trotzdem die Inschrift als entscheidendes Beweisstück bezeichnen konnte, ist mir unerklärlich.

Beschränken wir uns auf die authentischen Zeugnisse, so haben wir den Befund, den wir nach unserer These erwarten mußten: es ist kein einziger Fall nachzuweisen, wo die Proxenie an Bundesangehörige unter Gewährung der ἔγκτησις verliehen wurde. Da das im Gegensatz hierzu bei landesfremden Individuen die Regel war, so ist der Schluß auf allgemeinen Inkolat innerhalb des boiotischen Bundes geboten.

Zum Schluß muß das Expropriationsgesetz, das aus der

von Reinach in der Rev. des ét. gr. XII 1899, 53 ff. herausgegebenen Inschrift bekannt ist, herangezogen werden. Es heißt dort Z. 14 ff.: *ἢν δὲ κά τινος τόπος ἢ ϝυκία χρήσιμος ἴει πὸτ τὰν κατασκευὰν τῶ ἰαρῶ, τὺ πολέμαρχυ συνκαλέσσαντες τὸν δᾶμον στασάντω τιματὰς ἕνδεκα ἄνδρας κὰτ τὸν νόμον τὸν κυνὸν Βοιωτῶν.* Es ist überaus auffällig, daß die Expropriation in den Gliedstaaten durch ein Bundesgesetz geregelt war. Die Absicht kann dabei nur die gewesen sein, daß die Interessen der ortsfremden Grundeigentümer gegen lokale Intrigen geschützt werden sollten, vgl. Reinach a. a. O. 87. Unter den ortsfremden Eigentümern können aber unmöglich, was Swoboda S. 35 anzunehmen gezwungen ist, die mit *ἔγκτησις* Privilegierten verstanden werden. Sie bildeten innerhalb des Bundes eine kleine Minderheit, ja sie stammten z. T. aus dem Auslande. Der Gedanke, daß der Bund um ihrer Interessen willen sich zur bundesgesetzlichen Regelung des Enteignungsverfahrens entschlossen habe, ist daher abzulehnen. Es muß sich um Dinge gehandelt haben, die die Allgemeinheit der Bündner angingen. Diese Überlegung führt zur Bestätigung des Schlusses von Louria, Rev. des ét. gr. XXVIII 1915, 52, daß in Böotien das Recht des Grunderwerbs in den Gliedstaaten allen Bundesangehörigen als solchen zugestanden hat.

Mit der Einführung des freien Rechtes auf Grunderwerb war für die griechischen Städte eine neue Zeit gekommen. Sie waren plötzlich aus der Isolierung gerückt: ihren Söhnen öffneten sich die Tore der Nachbarstädte, wie sie auch selbst bereit sein mußten, fremde Elemente in sich aufzunehmen. In welchem Umfange dadurch die Einwohnerschaft selbst kleiner Orte in ihrer Zusammensetzung und Zahl verändert worden ist, davon legt die epidaurische Totenliste der im letzten Freiheitskampfe 146 v. Chr. G. Gefallenen Zeugnis ab, JG IV, 894. Sie nennt zuerst die Bürger von Epidauros nach Phylen geordnet, insgesamt 52. Dann folgen die *Ἀχαιοὶ καὶ σύνοικοι,* nicht weniger als 102. Wenn wir, was berechtigt ist, annehmen, daß die Verluste beider Kategorien gleich groß waren, so lehren diese Zahlen, daß die Einwohnerschaft dieser Kleinstadt nach einem Jahrhundert der Zugehörigkeit zum Bunde nur noch zu einem Drittel aus gebürtigen Epidauriern

bestand, während Achaier und andere zugezogene Fremde das Gros ausmachten. Wie viele der Achaier Grundbesitz erworben hatten, bleibt im Dunkeln. Aber daß innerhalb des Bundesgebietes die Bevölkerung nicht mehr an den Heimatsort gefesselt war, das wird durch diese Liste in eindeutiger Weise bewiesen.

C. Bundesstaaten, in denen die Gliedstaaten das Privileg der *ἔγκτησις* an Bundesbürger verleihen.

1. Thessalischer Bund. *α*) Beschlüsse für Landesfremde.

Lamia. Homoioproxenisches Politiedekret für einen Hypataier, JG IX 2, 63: *ἐπινομία, ἔγκτησις* usf. Diese Urkunde ist von Swoboda S. 12 zum Material für Aitolien gestellt worden. Aber sie ist jünger als die aus aitolischer Zeit stammende Urkunde n. 61, die auf der Vorderseite des gleichen Steines steht. Da dieses Dekret bereits dem ausgehenden III. Jahrhundert angehört, da andererseits Lamia im Jahre 189 endgültig aus dem aitolischen Bunde ausschied und den Thessalern unterstellt wurde, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Beschluß aus thessalischer Zeit stammt. Der thessalische Stratege ist zwar nicht genannt, aber das ist in IX 2, 68 ebenso. Nun hat Hypata bis zur Kaiserzeit nicht zu Thessalien gehört. Folglich scheidet die Inschrift aus der Reihe der beweiskräftigen Zeugnisse aus.

Thaumakoi. Proxeniedekrete für einen Bürger aus Kallipolis in Aitolien, ± 275, JG IX 2, 216 und für einen Bürger von Herakleia [in Trachis], III. Jahrhundert, JG IX 2, 216 12 ff.: *ἔγκτησις*.

β) Proxeniedekrete für Bundesbürger.

Einige Dekrete mit summarischer Fassung (JG IX 2, 219 f. und 461 a, b) erwähnen die *ἔγκτησις* nicht. Im übrigen aber wird sie gewährt.

Larissa. Dekret für einen Bürger aus Skotussa, JG IX 2, 519: *ἔγκτησις*.

Lamia. Homoioproxenische Politiedekrete für einen Larisaier, 186/5 v. Chr. G., JG IX 2, 67; für einen Bürger von Pelinna in der Phthiotis, ± 130, JG IX 2, 69; für einen Bürger aus Kieros, 177 v. Chr. G., JG IX 2, 66 b: *ἔγκτησις*.

Halos. Politiedekret für einen Larisaier, 184/3 v. Chr. G., JG IX 2, 107: *ἔγκτησις*.

Metropolis. Homoioproxenisches Politiedekret für einen Hypataier, 182/1 v. Chr. G., JG IX 2, 11: [ἔγκτησις].

Thaumakoi. Isopolitieverleihung an zwei Larisaier, 182/1 v. Chr. G., JG IX 2, 218: ἔγκτησις; homoioproxenisches Politiedekret für einen Larisaier, JG IX 2, 215: ἔγκτησις; zwei Beschlüsse für Bürger aus Lamia, keine eponymen Strategen, JG IX 2, 217,$_1$ ff.; $_{10}$ f.: ἔγκτησις.

Der Befund der Urkunden ist eindeutig. Nur die beiden letzten von Thaumakoi verlangen ein Wort der Erläuterung. Nach dem Vorgange von F. Staehelin (P. W. XII 1, 555) hatte Swoboda S. 12 sie der aitolischen Zeit zugewiesen. Als Bürge der Proxenie erscheint nämlich in 217,$_{8,17}$ ein gewisser *Εὐρύμαχος* (*ἔνγυος τᾶς προξενίας Εὐρύμαχος*). Da im J. 203 v. Chr. G. unter den aitolischen Hieromnemonen (SGDJ 2529) ein *Εὐρύμαχος Θαυμακός* vorkommt, wird Identität der beiden Personen angenommen, und daraus die Zugehörigkeit von Lamia zum aitolischen Bunde erschlossen. Mir scheint die Identität sehr problematisch. Aber gesetzt den Fall, daß die Annahme zutrifft, so ist damit nur gegeben, daß die Inschrift ± 200 anzusetzen ist. Da beide Städte 189 den Thessalern übergeben wurden, so ist sehr wohl möglich, daß die Inschriften bereits der thessalischen Zeit angehören. Ich ziehe diese Möglichkeit vor, weil die Gewährung von Enktesis in Thessalien auch an Bundesbürger üblich ist.

2. Perrhaibischer Bund.

α) Proxeniedekrete für Landfremde fehlen völlig.

β) Proxeniedekrete für Bundesbürger gewähren regelmäßig die ἔγκτησις, vgl. Ἐφ. ἀρχ. 1911, 147 n. 88, Beschluß von Gonnos für einen Bürger aus Oloosson; ebd. 1912, 60 n. 89 für einen Bürger von Phalenna; ebd. 1912, 80 n. 109 für Bürger von Kondaia.

Es ist ganz offensichtlich, daß wir in Thessalien und Perrhaibien ein völlig verändertes Bild vor uns haben. Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß in diesen beiden Bundesstaaten der allgemeine Inkolat der Bürger nicht gegolten hat. Aber mit allem Nachdruck muß betont werden, daß hier eine Abweichung von dem sonst in griechischen *κοινά* hellenistischer Zeit geltenden Recht vorliegt. Wenn ich mich

nicht täusche, ist diese Besonderheit auf die Einwirkung der Römer zurückzuführen. Sie sind es gewesen, die 196 bei der Schaffung der neuen Bundesstaaten des Nordens die Einführung eines allgemeinen Inkolats verhindert haben. Eine solche Politik fügt sich gut in den Rahmen dessen, was wir über die Haltung der Römer in dieser Frage feststellen können. In Makedonien haben sie 168 nach der Zerschlagung der Monarchie in vier Republiken verordnet, daß *ἐπιγαμία* und *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* nicht mehr jenseits der Grenzen der neuen Teilstaaten ausgeübt werden durften. Damit war das bisher geltende Recht eines allgemeinen Inkolats aufgehoben. Und von dem gleichen Geist ist ihr Vorgehen nach dem letzten Freiheitskampfe der Griechen beseelt gewesen. Damals haben sie ein allgemeines Verbot erlassen, durch das, wie Pausanias VII 16 9 sagt, *οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι.* Es liegt in der Konsequenz der These von Swoboda, daß er den Sinn dieser Bestimmung darin sehen mußte, daß die Römer die Verleihung des Privilegs der *ἔγκτησις* verboten hätten. Wenn er mit dieser Auffassung im Rechte wäre, so hätten die Römer eine Politik der Nadelstiche getrieben. Denn zu allen Zeiten ist die Gewährung der *ἔγκτησις* durch besonderes Dekret nur in sehr bescheidenem Umfange geübt worden. Es wäre daher nur eine ganz geringe Anzahl von Personen durch das Verbot betroffen worden. Die ganze Angelegenheit war — immer die These Swobodas vorausgesetzt — eine Bagatelle, um die sich die Römer bei der Neugestaltung der griechischen Verhältnisse wahrlich nicht zu kümmern brauchten. Aus ihrem strikten Verbot ist nun aber zu schließen, daß es um eine politische Frage von Wichtigkeit ging. In der Tat wird die Maßregel von 146 zu einer solchen, wenn wir unter ihr mit Freemann Hist. of fed. gov. [2] 201, 3 die Aufhebung des bisher geltenden allgemeinen Inkolates sehen. Das Verbot gehört dann aufs engste zusammen mit der von Pausanias im nächsten Paragraphen erwähnten Zerschlagung der Bundesstaaten. Erst durch diese erlangte es eine große politische Bedeutung. Denn nachdem durch die Auflösung der *κοινά* für jede griechische Stadt das Gebiet jeder anderen zur *ὑπερορία* ge-

worden war, besagte der Satz: μὴ κτᾶσθαι ἐν τῇ ὑπερορίᾳ, daß die Bürger der griechischen Städte wieder auf den schmalen Raum der eigenen Heimat angewiesen waren. Diese Politik war nicht kleinlich, sondern zeigte in ihrer Brutalität einen großen Zug. Durch die Aufhebung der Freizügigkeit wurde der Fortschritt beseitigt, den die Entwickelung des griechischen Bundesrechts mit sich gebracht hatte. Politisch und wirtschaftlich waren die Griechen isoliert und zu dauernder Ohnmacht verurteilt.

Es bleibt noch übrig, das Verhältnis von *κοινόν* und *πόλις* im neuen Bundesstaat zu erörtern.[1]) Wir konnten feststellen, daß die vom Bund verliehenen Privilegien für das gesamte Bundesgebiet, also auch innerhalb der Gliedstaaten ohne weiteres galten. Es bedurfte nur der Willensäußerung des Individuums, um seinen Eintritt in eine bestimmte *πόλις* zu vollziehen. Die Lage eines zum Bundesbürger kreierten Ausländers ist daher durchaus der eines athenischen Neubürgers zu vergleichen, der nach freiem Entschluß Phyle, Phratrie und Demos wählen kann. Das *κοινόν* hat das Übergewicht über den Einzelstaat gewonnen. Dittenberger hatte also recht, als er Syll. [3] 939_2 auf Grund des einen Nesiotendekretes den Rechtszustand so formulierte: memorabile est legibus foederis adeo constrictam fuisse singularum civitatium libertatem, ut vel civitas peregrino invito populo sociorum decreto donari posset. Die Autonomie der *πόλις* war in weitgehender Weise eingeschränkt. Es kann kein Zweifel sein, daß die hellenistischen Bundesstaaten eine stark zentralistische Tendenz hatten. Trotzdem haben sich die Städte der Bundesgewalt gern untergeordnet. Denn für alles, was sie an Selbständigkeit aufgaben, wurden ihre Bürger durch die Rechte, die ihnen die Bundespolitie gab, reichlich entschädigt. Vor allem Enktesis und Epigamie waren die festesten Bindemittel. Durch sie wuchs die Vielheit der im Bunde zusammengeschlossenen Städte wirklich zu einer Einheit zusammen. Zum ersten Male war hier das Verhältnis von Staat und Stadt in vorbildlicher Weise ge-

---

[1]) Vgl. meine Rede „Staat und Stadt im Zeitalter des Hellenismus", Freiburg 18. I. 1928.

löst. Gerade dieser Umstand gab den neuen Bundesstaaten eine starke werbende Kraft. Wenn sie schließlich die Freiheit nicht zu behaupten vermochten, so ist dieser Mißerfolg nicht in einer Schwäche der Organisation begründet, sondern in der Tatsache, daß mehrere Mächte auf die Führung der Nation Anspruch machten. So lebte in anderer Form der unselige Partikularismus fort; und er ist es gewesen, der Griechenland zu einer leichten Beute Roms hat werden lassen.